

Die Delegierten zum Österreichischen Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) haben in der Vertreterversammlung am 29. September 2017 in Graz nachstehende

## Resolution

gefasst:

Der Zugang zum Obersten Gerichtshof ist in Zivilsachen auf die Entscheidung von Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 502 ZPO beschränkt. In vielen zivilrechtlichen Materien endet der Rechtszug bei den Landes- bzw. Oberlandesgerichten.

In vielen Angelegenheiten, wie z.B. in Streitigkeiten wegen Besitzstörung, aber auch in Fragen des Kosten- und des Kostenersatzrechtes, oder Fragen der Verfahrenshilfe und Gebühren ist der Rechtszug an den Obersten Gerichtshof ausgeschlossen (vgl. z.B. § 528 Abs 2 ZPO und § 62 Abs 2 AußStrG). In Strafsachen endet der Instanzenzug im bezirksgerichtlichen Verfahren beim Landesgericht, in Einzelrichterverfahren des Landesgerichtes vor dem Oberlandesgericht. Die Rechtsprechung der einzelnen Landes- und Oberlandesgerichte als Rechtsmittelgerichte ist durchaus divergierend. Im Sinne der effizienten Rechtsberatung, aber auch um Rechtsstreitigkeiten durch Kenntnis der jeweiligen Rechtsprechung vermeiden zu können, ist die Kenntnis dieser letztinstanzlichen Judikatur der Landes- und Oberlandesgerichte unumgänglich.

Im Rechtsinformationssystem des Bundes sind im Bereich Justiz neben Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes auch Entscheidungen der Oberlandesgerichte, der Landesgerichte und der Bezirksgerichte abrufbar.

Ungeachtet dieser Möglichkeit ergab eine Abfrage der tatsächlich im Jahr 2016 im Bereich der Landes- und Oberlandesgerichte veröffentlichten Entscheidungen, dass von der Möglichkeit einer anonymisierten Veröffentlichung nur sehr sporadisch und rudimentär Gebrauch gemacht wird: So wurden im Jahr 2016 vom OLG Graz lediglich acht Entscheidungen veröffentlicht, vom OLG Innsbruck und OLG Linz jeweils nur sechs. Im gleichen Zeitraum wurde vom Landesgericht für ZRS Graz, dem LG Innsbruck, dem LG Linz und dem LG Salzburg keine einzige Entscheidung veröffentlicht.

Eine Veröffentlichung letztinstanzlicher Entscheidungen im Bereich der Landes- und Oberlandesgerichte ist von entscheidender Bedeutung, um

- a) eine einheitliche Judikatur österreichweit sicher zu stellen, vor allem wenn der Rechtszug zum Obersten Gerichtshof nicht möglich ist,



- b) die Rechtsvertretung und Rechtsberatung effizienter und für die Bevölkerung nachvollziehbarer zu gestalten,
- c) letztinstanzliche Entscheidungen von Landes- und Oberlandesgerichten besser als bislang einer kritischen Würdigung durch die Lehre zugänglich zu machen.

Die Vertreter aller neun Rechtsanwaltskammern Österreichs fordern, alle wesentlichen rechtskräftigen Entscheidungen der Landes- und Oberlandesgerichte als Rechtsmittelgerichte in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes zu veröffentlichen, um sie der Rechtswissenschaft und den Rechtsanwendern zugänglich zu machen, damit die Rechtsprechung noch transparenter und mit einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung ausgestattet wird.

## ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolff  
Präsident

